



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

ODDO BHF Asset Management GmbH

Düsseldorf

Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen

ODDO BHF Algo Global CRW-EUR
DE0009772988

ODDO BHF Algo Global DRW-EUR
DE000A141W00

ODDO BHF Algo Global CIW-EUR
DE000A1XDYM7

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden zum **21. Juli 2025** die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden die Formulierungen und Regelungen in Bezug auf ESG überarbeitet sowie der Ausschluss für MSCI ESG-Ratings von „CCC“ oder „B“ gestrichen. Der Fonds wird auch weiterhin eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen.
- § 2 (Anlagegrenzen) Absatz 8 wird um einen Verweis auf § 2 Abs. 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz, wonach bei der Berechnung der Kapitalbeteiligungsquote auf die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds abzustellen ist, soweit diese verfügbar sind, ergänzt.
- In § 4 (Anteilklassen) Absatz 1 wird der Verweis auf § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ geändert. Zudem wird in die Aufzählung der Ausgestaltungsmerkmale in Absatz 1 und 2 die „Begebungsform“ mit aufgenommen.
- § 5 (Anteile) wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt, welcher die Gesellschaft zukünftig berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn es sich z.B. bei dem Anleger um eine US-Person oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder der Anleger auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.
- In § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss) wird in Absatz 3 das Wort „Anteilabrufe“ bzw. „Anteilabrufs-“ durch „Anteilserwerbs-“ ersetzt. Zudem wird ein neuer Absatz 4, bezüglich der Abrechnung von Aufträgen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, welche an einem Bewertungstag vor oder nach dem festgelegten Orderannahmeschluss eingehen, eingefügt. Ebenfalls wird ein neuer Absatz 5 in Bezug auf den Bewertungstag eingefügt.
- In § 7 (Kosten) werden an verschiedenen Stellen Klarstellungen hinsichtlich der Berechnung von zeitanteiligen Vergütungen und des Nettoinventarwertes eingefügt.
- Der Absatz zur erfolgsabhängigen Vergütung (§7 Absatz 1 b)) wird überarbeitet und teilweise klarstellend ergänzt.
- In Absatz 1 b) Unterabsatz ba) wird die Anzahl der vorangegangenen Abrechnungsperioden auf „vier“ geändert.
- Der jährlich zulässige Höchstbetrag, welcher nach Absatz 4 entnommen werden kann, wird reduziert.
- Absatz 5 Buchstabe k) wird dahingehend ergänzt, dass es sich um einen vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträger handeln muss.
- Der Absatz 6 zu den Transaktionskosten wird gestrichen. Diese sind zukünftig unter Absatz 5 Buchstabe m) geregelt.
- Der bisherige Absatz 5 Buchstabe m) wird gestrichen und unter Buchstabe o) neu geregelt. Steuern, die in Zusammenhang mit den in Absatz 5 zu ersetzenden Aufwendungen anfallen dürfen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden.
- In § 8 (Ertragsverwendung) Absatz 1 wird die Möglichkeit zur Substanzausschüttung aufgenommen.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen sind nachstehend abgedruckt.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 85 Prozent der Vermögensgegenstände (exklusive Bankguthaben) im Portfolio verfügen – unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Vermögensgegenstände – über ein ESG-Rating. Im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie werden die Nachhaltigkeitsaktivitäten von Emittenten analysiert und Nachhaltigkeitschancen und -risiken bei der Anlageentscheidung zugrunde gelegt sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Es werden Emittenten ausgeschlossen

- die nicht konventionelle Waffen herstellen oder vertreiben;
- die an der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- die gegen die Grundsätze des UN Global Compact der Vereinten Nationen oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen.

Ebenfalls werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie eine festgelegte Schwelle an Umsätzen

- aus Kohlebergbau oder der Stromerzeugung aus Kohle oder
- aus der Gewinnung und Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Schieferöl und -gas sowie Ölsande) erzielen.

Darüber hinaus können weitere Emittenten im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie ausgeschlossen werden.

...

8. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 Prozent des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des OGAW-Sondervermögens in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können (Aktienfonds). Bei Ziel-Investmentfonds ist dabei gemäß § 2 Absatz 6 S. 2 und S. 3 Investmentsteuergesetz auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten abzustellen, soweit sie verfügbar sind.

...

§ 4 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Verwahrstellenvergütung, der Mindestanlagesumme, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Mindestanlagesumme, Begebungsform oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

...

§ 5 Anteile

...

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, einem Anleger aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) es sich bei dem Anleger um eine US-Person (d.h. eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, US-Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurde) oder eine in den USA steuerpflichtige Person handelt oder
- b) der Name des Anlegers auf die von der EU-Kommission gepflegte Konsolidierte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden, aufgenommen wurde.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, die erhaltenen Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss

...

3. Abweichend von § 18 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist der Abrechnungsstichtag für Anteilserwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilserwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

4. Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 14:00 Uhr („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für diesen Bewertungstag abgerechnet, welcher am nächsten Bewertungstag ermittelt wird. Aufträge, die nach 14:00 Uhr bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes für den darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet, welcher am übernächsten Bewertungstag ermittelt wird.

5. Bewertungstag ist jeder Tag, an dem gemäß § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ein Nettoinventarwert ermittelt wird.

§ 7 Kosten

Für alle nicht erfolgsbezogenen Vergütungen, die zeitanteilig berechnet werden, gilt:

Bei Kalendertagen, die Bewertungstage im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sind, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für jeden Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird der für den letzten vorangegangenen Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen.

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.

b) Erfolgsabhängige Vergütung

ba) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

...

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag, um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils vier vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das OGAW-Sondervermögen weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

...

bb) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

...

be) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines für jeden Bewertungstag vorgenommenen täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Für jeden Bewertungstag im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, wird der für den Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert bzw. Anteilwert als Berechnungsgrundlage herangezogen. Jeder Kalendertag, der kein Bewertungstag im Sinne des § 18 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ ist, wird nicht in die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung einbezogen.

...

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:

a) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsrisikomessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

b) Die Gesellschaft zahlt aus dem OGAW-Sondervermögen für die Beauftragung eines Collateral Managers eine jährliche Vergütung (Collateral-Manager-Vergütung) in Höhe von bis zu 0,2 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Die Gesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere oder keine Vergütung zu belasten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 a) nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

3. Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,12 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, mindestens 5.000 Euro p.a., dies jedoch unter Berücksichtigung von Absatz 4. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwahrstelle frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft gibt im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwahrstellenvergütung an.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gemäß den Absätzen 1 a), 2, 3 und 5 l)

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 a), 2, und 3 als Vergütung sowie nach Absatz 5 l) als Aufwendersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,52 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode betragen. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

...

k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

l) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Der durchschnittliche Nettoinventarwert wird aus den jeweiligen Werten der für die jeweiligen Kalendertage geltenden Nettoinventarwerte errechnet;

m) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten);

...

o) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

...

§ 8 Ertragsverwendung

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenen und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungsstichtag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Absatz 3 ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).

...

Düsseldorf, Juli 2025

ODDO BHF Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung